

# Schweizerisches Bundesblatt

mit schweizerischer Gesetzesammlung.

67. Jahrgang. Bern, den 1. September 1915. Band III.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 10 Franken im Jahr, 5 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.*  
*Einrückungsgebühr: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bundesratsbeschluss

betreffend

die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahnen Ilanz-Disentis und Bevers-Schuls gelegenen Waldungen.

(Vom 27. August 1915.)

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, den Betrieb der Eisenbahnen Ilanz-Disentis und Bevers-Schuls gegen die durch die Waldnutzung längs dieser Linien drohenden Gefahren sicherzustellen;

nach Anhörung der Regierung von Graubünden,

beschliesst:

Für die Nutzung der Waldungen längs der Eisenbahnen Ilanz-Disentis und Bevers-Schuls, soweit sie in den angeschlossenen Verzeichnissen II—IV für erstere und I—IV für letztere näher bezeichnet sind, werden nachstehende Verfügungen getroffen:

Art. 1. Für die im Verzeichnis I enthaltenen Waldungen besteht mit Bezug auf das Fällen von Bäumen die Pflicht der Anzeige an den nächsten Bahnwärter, d. h. das Fällen von Bäumen hat in Gegenwart des Bahnwärters oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zu erfolgen, dessen Anordnungen dabei unbedingt Folge zu leisten ist.

Art. 2. Für die in den Verzeichnissen II aufgeführten Waldungen besteht die Pflicht der Anzeige nicht nur für das Fällen von

Bäumen, sondern auch für das Aufrüsten des Holzes und das Verbringen desselben aus dem Walde, beziehungsweise bis zum nächsten, die Bahn nicht mehr gefährdenden Abfuhrweg.

Die vorgeschriebene Anzeige ist dem Vorstande der nächsten Station zuhänden des Bahnmeisters zu erstatten.

Alle Arbeiten, für welche diese Anzeigepflicht besteht, dürfen nur in Gegenwart des Bahnmeisters oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters ausgeführt werden, und es ist dabei den Anordnungen desselben unbedingt Folge zu leisten.

Art. 3. Für die in den Verzeichnissen III enthaltenen Waldungen sind folgende Vorschriften zu befolgen:

### I. Verfahren zur Feststellung der Nutzung.

a. Diese Waldungen unterliegen den forstgesetzlichen Bestimmungen des Kantons Graubünden, insbesondere auch denjenigen über die Schutzwaldungen. Die Anweisung und Auszeichnung der Stämme und des Holzes, welches in diesen Waldungen zur Nutzung gelangen soll, erfolgt durch das zuständige Kreisforstamt, gemeinschaftlich mit dem Gemeindeforstamt, und einer Vertretung des Waldeigentümers.

b. Durch das zuständige Kreisforstamt ist im Einverständnis mit dem Waldeigentümer dem betreffenden Bahningenieur über Standort und Menge der in Aussicht genommenen Nutzung Mitteilung zu machen. Mit den Arbeiten darf nicht früher als vier Wochen nach Abgang dieser Mitteilung begonnen werden.

c. Etwaige Einsprachen der Bahngesellschaft betreffend Nichtzulassung oder Einschränkung der vorgesehenen Holznutzungen sind spätestens 14 Tage nach Eingang der kreisforstamtlichen Mitteilung über die erfolgte Holzzeichnung dem Forstdepartement des Kantons Graubünden zuhänden des schweizerischen Eisenbahndepartementes einzureichen, unter Mitteilung an den Waldeigentümer.

Das Eisenbahndepartement wird nach Anhörung der Waldeigentümer die weiter nötigen Untersuchungen und Anordnungen veranlassen.

### II. Verfahren beim Vollzug der Nutzungen und besondere Vorschriften.

Bei Durchführung der Holzschläge und Nutzungen sind im Besondern folgende Bestimmungen zu beobachten, die für alle

Bestandteile der Nutzung gelten, bis dieselben über die Bahn gebracht sind:

a. Bei jeglicher Waldarbeit in den genannten Waldungen besteht für den Waldeigentümer die Pflicht der Anzeige an den Vorstand der nächsten Station zuhanden des Bahnmeisters über die Tage und die Tageszeit, an welchen gearbeitet wird, unter Angabe der Gattung der Arbeit (Fällen, Aufrüsten, Rücken des Holzes, Riesen, Stockrodung).

Diese Anzeige hat wenigstens  $2 \times 24$  Stunden vor Beginn der Arbeit zu erfolgen. Die Arbeiten sollen ohne Unterbrechung und in möglichst kurzer Zeit vor sich gehen.

b. Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, zur Sicherheit der Bahn für die Dauer der Arbeit auf eigene Kosten eine Wache aufzustellen; diese Wache ist dem Bahnwärter unterstellt. Die mit den genannten Arbeiten beschäftigten Personen haben den Anordnungen des Bahnwärters oder der aufgestellten Wache unbedingt Folge zu leisten.

c. 15 Minuten vor Ankunft eines Bahnzuges sind die Waldarbeiten einzustellen; der Zeitpunkt der Einstellung und des Wiederbeginns der Arbeiten wird den Arbeitern von der Wache durch ein Signal bekannt gegeben. Die Wache kann in besondern Fällen, wie z. B. bei starkem Wind und Sturm, wo die gegenseitige Signalisierung nicht mehr möglich ist, die Arbeiten zeitweise einstellen lassen.

d. Wenn Extrazüge signalisiert werden, deren Ankunftszeit vorher nicht genau angezeigt werden kann, soll die Waldarbeit eingestellt werden, bis der Extrazug vorbeigefahren ist.

e. In den Holzriesen, sowie auf den Lagerplätzen oberhalb der Bahn, darf nicht mehr Holz aufgehäuft werden, als der ordentliche Arbeitsbetrieb es notwendig macht.

Überhaupt sollen alle Waldarbeiten in den Waldungen über der Bahn mit grösster Vorsicht geschehen.

f. Tritt durch Gefrieren des Bodens oder durch Eisbildung eine anhaltende ausserordentliche Gefährdung ein, so sind die Arbeiten auf Grund besonderer Beratung der Bahnverwaltung mit dem Waldeigentümer auf einen andern, bessern Zeitpunkt zu verlegen.

Art. 4. Für die in den Verzeichnissen IV aufgeführten Waldungen haben die im vorstehenden Art. 3 aufgestellten Vorschriften Anwendung zu finden, jedoch mit der weitern Bestim-

mung, dass alle Waldarbeiten nach besonderer Vereinbarung zwischen dem Waldeigentümer und der Bahnverwaltung durch die letztere ausgeführt werden, bis das Holz aus dem Bereiche der Bahn verbracht ist.

Art. 5. Soweit die Vorschriften der vorstehenden Art. 1—4 über die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878 betreffend die Handhabung der Bahnpolizei hinausgehen, und soweit durch dieselben eine Einschränkung von Privatrechten stattfindet, bleiben den Berechtigten die ihnen gesetzlich zustehenden Ansprüche vorbehalten.

Art. 6. Die Bahnverwaltung erhält den Auftrag, gemäss Art. 32 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 die zur Vollziehung des vorliegenden Beschlusses nötigen Reglemente zu erlassen und die sonst erforderlichen Massregeln zu treffen und namentlich auch die mit der Ausführung betrauten Beamten nach Art. 12 des Gesetzes über die Bahnpolizei zu bezeichnen.

Die Bahnverwaltung ist verpflichtet, den Eigentümern der Grundstücke, auf welchen die Holzriesen gelegen sind, für sich und zuhanden aller andern Berechtigten, die durch den vorliegenden Beschluss berührt werden, diesen letztern schriftlich auf amtlichem Wege mitzuteilen, sowie auch die notwendigen Vereinbarungen mit den Waldeigentümern zu treffen.

Art. 7. Dieser Beschluss wird der Regierung des Kantons Graubünden mit dem Ersuchen mitgeteilt, denselben zur öffentlichen Kenntnis und, soweit dieses Sache der kantonalen Behörden ist, zur Vollziehung zu bringen.

Art. 8. Das Eisenbahndepartement wird mit den weitern Vollziehungsanordnungen beauftragt.

Bern, den 27. August 1915.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Motta.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

---

**Ilanz-Disentis.**

**Verzeichnis II.**

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Ruis	46,200—46,450	Gemeindewald rechts der Bahn bis hinauf zum alten Weg (Uaul Uvreu).
Brigels	53,500—53,750	Gemeindewald links der Bahn auf 50 m Entfernung.
„	53,750—53,950	Gemeindewald links der Bahn auf 100 m Entfernung.
„	55,140—55,260	Gemeindewald links der Bahn auf 100 m Entfernung.

NB. Entfernung senkrecht zur Bahnaxe gemessen.

**Ilanz-Disentis.**

**Verzeichnis III.**

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Brigels	53,950—54,300	Gemeindewald links der Bahn ob dem nächsten Waldweg bis hinauf zur Gemeindegrenze.
Obersaxen	53,950—54,300	Privatwälder links der Bahn ob der Gemeindegrenze Brigels - Obersaxen, deren bisheriger natürlicher und dem Terrain entsprechender Holztransport mittelst Riesen durch den darunter befindlichen Wald der Gemeinde Brigels gegen die Bahnlinie führt.
Somvix	67,700—68,770	Wald rechts der Bahn von der Landstrasse bis hinauf zum Weg von Clavadi nach Barcuns (via da Barcuns) und westlich begrenzt durch die Linie des grössten Gefälls von km 68,770 aufwärts.
Disentis	69,100—70,050	Gemeindewald rechts der Bahn bis hinauf zu den Maiensässen „Munt sut“.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Disentis	70,050—71,200	Gemeindewald rechts der Bahn bis hinauf zu dem neuen Waldweg von Val St. Plazi gegen Runfoppasura (trutg dils mats).

---

### Ilanz-Disentis.

#### Verzeichnis IV.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Brigels	53,950—54,300	Gemeindewald links der Bahn bis zum nächsten Waldwege.
Somvix	67,700—68,770	Gemeindewald rechts der Bahn zwischen dieser und der Landstrasse.

NB. Für die in diesem Verzeichnisse enthaltenen Strecken sind ausserdem besondere Vereinbarungen aufgestellt.

---

### Bevers-Schuls.

#### Verzeichnis I.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Scanfs	108,700—109,400	Gemeindewald links der Bahn auf 40 m und rechts der Bahn auf 25 m Entfernung §).
„	109,550—110,070	Gemeindewald links der Bahn auf 60 m Entfernung.
„	110,100—110,140	Gemeindewald rechts der Bahn auf 40 m Entfernung.
„	111,300—111,880	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 40 m Entfernung.
Zernez	111,380—112,450	Wald (God comün) der Gemeinden Scanfs, Zuoz und Madulein links und rechts der Bahn auf 40 m Entfernung.

---

§) Entfernung überall senkrecht zur Bahnaxe gemessen.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Zernez	113,780—114,000	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	114,030—115,000	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	115,000—115,310*	Gemeindewald rechts der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	115,410—116,320*	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	116,760—117,335*	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	117,335—117,560	Gemeindewald links der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	117,335—117,560	Privatwald rechts der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	117,560—117,610	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	117,640—117,750	Gemeindewald rechts der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	118,040—118,160	Privatwald links der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	118,160—118,180	Gemeindewald rechts der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	118,320—118,440	Privatwald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
Süs	124,240—124,550	Privatwald links der Bahn auf 40 m Entfernung.
"	125,660—125,720	Gemeindewald links der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	125,870—125,890	Gemeindewald links der Bahn auf 50 m Entfernung.
"	128,330—128,370	Privatwald rechts der Bahn auf 30 m Entfernung.
"	128,370—128,400	Privatwald links der Bahn auf 50 m Entfernung.
Schuls	143,820—144,030	Gemeindewald links der Bahn auf 50 m Entfernung.

NB. Für die in diesem Verzeichnisse mit einem \* versehenen Strecken sind ausserdem besondere Vereinbarungen aufgestellt.

## Bevers-Schuls.

### Verzeichnis II.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Ponte-Campovasto	98,820—99,300	Gemeindewald vom Weg zwischen Abteilung 11 und 12 des Waldplanes, bis zum oberen Weg (Abteilung 11).
Scanfs	108,000—108,500	Gemeindewald links der Bahn, soweit der Hang zur Bahn abfällt.
Zernez	112,520—112,560	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 40 m Entfernung.
„	118,180—118,320	Gemeindewald rechts der Bahn, soweit der Hang gegen die Bahn abfällt.
„	119,050—119,140	Privatwald rechts der Bahn bis zu den Wiesen hinauf.
„	121,500—121,800	Gemeindewald links der Bahn bis hinauf zur Abteilungsgrenze I 10.
„	123,400—123,600*	Gemeindewald ob der Bahn und ob dem Tunnelportal, soweit der Hang zur Bahn abfällt.
„	123,890—124,020*	Gemeindewald links und rechts der Bahn auf 60 m Entfernung.
Süs	126,860—127,140*	Gemeindewald links der Bahn bis hinauf zum nächsten Waldweg.
„	128,810—128,860	Privatwald links der Bahn auf 50 m Entfernung.
Ardez	138,540—138,860	Gemeindewald links der Bahn auf 120 m Entfernung.
„	138,970—139,520	Gemeindewald links der Bahn auf 120 m Entfernung.

NB. Für die in diesem Verzeichnisse mit einem \* versehenen Strecken sind ausserdem besondere Vereinbarungen aufgestellt.

### Bevers-Schuls.

#### Verzeichnis III.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Ponte-Campovasto	98,820—99,300	Gemeindewald links der Bahn bis hinauf zum Weg zwischen Abteilung 11 und 12 des Waldplanes.
Zernez	121,800—122,450	Gemeindewald links der Bahn von der Abteilungsgrenze I 9/I 8 bis hinauf zur Abteilungsgrenze I 8/III 6.
"	123,100—123,160	Gemeindewald links der Bahn auf 300 m Entfernung.
Süs	125,540—125,660	Gemeindewald links der Bahn bis zur Waldgrenze hinauf.
"	127,230—127,960*	Privatwald (teilweise) links der Bahn bis zum nächsten Waldweg hinauf.
"	128,120—128,180	Privatwald (teilweise) bis hinauf zu den Wiesen Sur Sasslatscha.

NB. Für die in diesem Verzeichnisse mit einem \* versehene Strecke ist ausserdem eine besondere Vereinbarung aufgestellt.

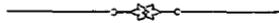
### Bevers-Schuls.

#### Verzeichnis IV.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Ponte-Campovasto	98,820—99,300	Gemeindewald zwischen der Bahn und einem in Fortsetzung des Parallelweges links der Bahn neu anzulegenden Waldweges von ca. 500 m Länge.
Madulein	100,800—101,270	Gemeindewald ob der Bahn bis Guardaval hinauf, soweit der Hang zur Bahn abfällt.
Zernez	121,800—122,450	Gemeindewald links der Bahn bis hinauf zur Abteilungsgrenze 19/18 des Waldplanes.

Gemeinde	km	Nähere Bezeichnung
Zernez	122,450—122,960	Gemeindewald links der Bahn, Abteilungen I 7 und I 6.
Süs	124,680—125,120	Gemeindewald links der Bahn bis zur Waldgrenze, soweit der Hang gegen die Bahn abfällt.
"	125,120—125,420	Privatwald und Gemeindewald links der Bahn bis zur Waldgrenze hinauf, soweit der Hang gegen die Bahn abfällt.
"	125,890—126,080	Gemeindewald links der Bahn bis zur Waldgrenze hinauf, soweit der Hang gegen die Bahn abfällt, nach späterer, näherer Bezeichnung auf dem Waldplan.
"	127,230—127,960	Gemeindewald und Privatwald links der Bahn bis zum nächsten Waldweg hinauf.
"	128,120—128,180	Gemeindewald links der Bahn bis hinauf zu den Wiesen Sur Sasslatscha.
Lavin	128,900—129,100	Privatwald und Gemeindewald links der Bahn bis zum nächsten Waldweg hinauf.
Guarda	133,900—134,050	Gemeindewald links der Bahn und dem Magnacunbach entlang bis zu den Wiesen hinauf.
Ardez	134,050—134,070	Gemeindewald links der Bahn bis hinauf zu den Wiesen, soweit der Hang gegen die Bahn und den Magnacunbach abfällt.
"	139,520—139,900	Gemeindewald links der Bahn bis zu den Wiesen von Bisiuns hinauf, soweit der Hang gegen die Bahn abfällt.

NB. Für alle in diesem Verzeichnisse enthaltenen Strecken sind ausserdem für jeden einzelnen Fall besondere Vereinbarungen aufgestellt.



## **Bundesratsbeschluss betreffend die Regelung der Nutzung der längs der Eisenbahnen Ilanz-Disentis und Bevers-Schuls gelegenen Waldungen. (Vom 27. August 1915.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1915
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.09.1915
Date	
Data	
Seite	149-158
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 828

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.